

## Infomeldung Nr. 6 / 2013 vom 22. Juli 2013

### Neuer Sachkundeausweis Pflanzenschutz

Am 06.07.2013 ist die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in Kraft getreten. Damit wird EU-Recht, nach Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012, umgesetzt.

Als Beleg zur Erlaubnis für die Anwendung, den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die Anleitung von nicht Sachkundigen und die Beratung über den Pflanzenschutz gilt nun ein Nachweis im Scheckkartenformat (siehe Abbildung). Ferner besteht nunmehr die Pflicht für sachkundige Personen regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.



### Wald und Holz NRW stellt für „NRW - Forstwirte“ die Sachkundeausweise aus

Auf Grundlage dieser neuen Verordnung muss jede Person, die

- beruflich Pflanzenschutzmittel anwendet
- zum Pflanzenschutz berät\*,
- Pflanzenschutzmittel verkauft (auch über das Internet) und
- andere nicht sachkundige Personen anleitet oder beaufsichtigt

einen neuen Sachkundeausweis bei den zuständigen Dienststellen im jeweils zuständigen Bundesland (wo sich der Wohnsitz befindet) beantragen. Für Personen privater, kommunaler und staatlicher Forstverwaltungen, für forstliche Sachverständige oder für Forstunternehmer innerhalb Nordrhein-Westfalens ist der Antrag auf Ausstellen des Ausweises bei Wald und Holz NRW zu stellen. Die Antragsunterlagen sind ab dem 1. August 2013 auf [www.waldschutz.nrw.de](http://www.waldschutz.nrw.de) zu finden.

### Übergangsregelung und Fristen

- **Die Frist zur Beantragung des Ausweises endet am 26. Mai 2015.**  
Wer diesen Termin überschreitet muss eine neue Sachkundeprüfung ablegen.



- Alle sachkundigen Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, begann die erste 3-Jahresfrist zur Fortbildung am **1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015**.

Für alle Sachkundigen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt die erste 3-Jahresfrist ab dem Tag der Ausstellung des neuen Sachkundenachweises.

Hinweise:

- Wer in der genannten Frist nicht an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnimmt, muss damit rechnen, dass die Sachkunde aberkannt wird. Als Nachweis der Teilnahme gelten die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsmaßnahmen. Können diese bei einer Überprüfung nicht vorgezeigt werden, wird eine Frist gesetzt, um nachträglich an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Wenn dieser Fristsetzung nicht nachgekommen wird, kann die Kontrollbehörde den Sachkundenachweis widerrufen. Zur Wiedererlangung der Sachkunde muss dann eine spezielle Sachkundeprüfung bestanden werden.
- Wald und Holz NRW wird ab 2014 Fortbildungsmaßnahmen anbieten. Informationen hierzu werden mittels dieses Infomeldeservices und im Internet veröffentlicht.
- Der Handel darf ab dem **26. November 2015** Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind (dazu gehören alle PSM mit Zulassung „Forst“) nur gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgeben.

## **Kosten, Inhalt und Zustellung der Ausweise**

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß des Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs NRW gebührenpflichtig und kostet einmalig 40 €. Die Entscheidung über den Antrag ergeht in Form eines Bescheides. Bundesweit erfolgt der Versand der neuen Sachkundenachweise zentral ab ca. September 2014 ohne dass weitere Kosten entstehen werden.

Auf dem neuen Sachkundenachweis sind folgende Daten aufgedruckt: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Umfang der Sachkunde (Anwendung oder Verkauf oder beides), Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes, Registriernummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum und Unterschriftsfeld. Zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen wird die Registriernummer elektronisch auslesbar sein. Die Karte enthält keine Speicherfunktionen. Der neue Sachkundenachweis ist in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Neben den Rechtsquellen verwendete Quellen: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de); [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

\* Auch wer FSC- oder PEFC zertifizierte Betriebe im Pflanzenschutz berät, Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz verfasst (gemäß PEFC sind für den Einsatz von PflSchM auf Holzbodenflächen Gutachten erforderlich), muss sachkundig sein.

... --- ...